

Weges des Lebens
Werkstatthalb 191, 250, durch die
Post 250,- 2-70.
Die Ausgabe von Entlastungen
für die nächste Nummer erfolgt in der
Bauernzeitungsschule, Marienstr. 22, a.
in den Abonnementssachen v. Form
bis 3 Uhr Middag. Samstags nur
Marienstr. ab 11-1/2 Uhr Mittags.

Syndone Nachrichten

44. Jahrgang

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen
Chocoladen, Cacaos, Desserts
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Teleg.-Adress: Nachrichten, Dresden

**Simon's
Annен-Хоф**
Dresden
(im Centrum der Stadt)
**Vorzügliches
Mittelstands-Hôtel**
für Geschäfts- und
Vergnügungs-Reisende,
Familien und Touristen.
Mäßige Preise.
Gutes Restaurant
Nur echte Biere.

WEIN-Handlung
-Stuben -
Portikus a. d. Markthalle

**Max:
Kunath**
Wallstr. 8

Reise-Artikel!
Amentaschen, Photographie-Albums, Portef.-Waaren
empfiehlt in reichster Auswahl
Bernhard Rüdiger
Wilsdruffer Strasse 3.

Atelier für feine
Corsets
nach Maass.
Grosses Lager von Paris und Brüssel.

**Heinrich
Plaul**
Hofflieferant
Wallstr. 25

Sonnenschirme **aparte Neuheiten**
in allen Preislagen **C. A. Petschke,** **Wilsdrufferstr. 17.**
Pragerstr. 46. Annenstr. 9.

Mr. 191. Spiegel: Transvaalriss. Hofnachrichten. Zur Terrassenfrage. Diskussionen-Aufhalt. Ascania. Mathematische Witterung. Heiter. **Mittwoch, 12. Juli 1899.**

Transvaal.

Die Transvaal-Krisis hat dadurch eine neue Wendung bekommen, daß die Regierung der Burenrepublik den geiehgebenden Körperhaften in Präsotria zur Regelung der politischen Rechte der in Transvaal lebenden Ausländer Vorschläge unterbreitet hat, durch die den britischen Forderungen weitgehendere Konzessionen gemacht werden, als sie Präsident Krüger noch vor Kurzem gewähren wollte. Diese Konzessionen sind infsofern bedeutsam, als sie Zeugnis ablegen, daß die Buren von aufrichtiger Friedensliebe beeindruckt und einflüßlich gewillt sind, durch entgegenkommende Maßnahmen, soweit dadurch nicht ihre staatliche Unabhängigkeit gefährdet wird, einen friedlichen Ausgleich einzubahnen. Sollte ein solcher dennoch nicht zu Stande kommen, so tragen nicht die Machthaber in Präsotria, sondern die Kriegsheiter in London und in Südafrika, die um jeden Preis einen gewalttamen Konflikt zwischen England und Transvaal heraufbeschwören möchten, die Verantwortung. Die neuen Zugeständnisse der Burenregierung sind zugleich auch ein All der politischen Klugheit, weil sie im Wesentlichen den Forderungen entsprechen, die dem Präsidenten Krüger von den befürworteten Oranje-Freikräften und den Stammesgenossen außerhalb der Südafrikanischen Republik gesichert und tatsächlich haben sich bereits der einflußreiche Afrikanerfürscher Hofmeyer und der gegenwärtige Premierminister der Kapkolonie Schreiner mit den Wahlrechtsreform-Vorschlägen der Transvaal-Regierung einverstanden erklärt.

Die Hauptfrage ist zunächst die, welche Stellung man in London zu diesen Vorschlägen einnehmen wird. In den regierenden Kreisen scheint man in einiger Verlegenheit zu sein, man ist sich dort offenbar noch nicht klar, wie man sich verhalten soll. Auf eine Anfrage im Unterhause über den Stand der Unterhandlungen mit Transvaal gestellte der Kolonialminister Chamberlain, die Sache sei jetzt in einem konfusen Zustande als je zuvor; die britische Regierung solle vertheidigt nicht gegen jene in Kräfte zusammenschlagen, wobei allerdings nicht der erhebliche Unterschied übersehen werden soll, daß dort die Deutschen das grundbesitzende Element bilden, das sich die größten Verdienste um Afrika erworben hat, während die sog. Hinterländer zum Theile ein zusammengekauftes geldgieriges Gefüdel von Abenteuerern darstellen, für deren Anteilnahme an der Regierung von Transvaal John Bull nur eintrete, um eine Handhabe zu gewinnen, die Unabhängigkeit des Burenstaates zu vernichten.

Kruschreib- und Krusprech-Berichte vom 11. Juli.

Aranzen s. b. Se. Majestät der König Albert von Sachsen ist heute Mittag mittels Sonderzugs zum Besuch der Kronprinzessin Victoria von Schweden und Norwegen hier eingetroffen.

Berlin. Infolge Ablebens des russischen Thronfolgers würden, wie aus Riet gelernt wird, sämtliche Feindseligkeiten, die anlässlich des heutigen Geburtstags der Prinzessin Heinrich stattfinden sollten, abgelöst. — Zu dem Wortlaut des Schiedsgerichts-Entwurfs, wie er von dem Beiratungskomitee der Friedenskonferenz ausgearbeitet und den Mächten unterbreitet worden ist, wird bemerkt: Das eigentliche Wesen des Entwurfs wird dadurch allein zur Genüge gekennzeichnet, daß in alle Bestimmungen, von der ersten bis zur letzten, der Satz „sowohl die Umstände es erlauben“ aufgenommen worden ist. Der Entwurf hat also einen durchaus füllenden Charakter und trägt in den von deutscher Seite erhobenen Einwendungen durchweg Rechnung.

Berlin. Der Kaiser hat an den ältesten Sohn des verstorbenen Überpräsidenten v. Achenbach folgendes Beileids-Telegramm gerichtet: „Sieheholz, 9. Juli 1893. Zu Meinem lebhaften Bedauern habe Ich Sieben die Nachricht von dem Tode Ihres lieben Vaters erhalten und spreche Ihnen und den übrigen Mein herzliches Beileid aus. Ich weiß nichts dem hervorragenden und liebenswürdigen Mann, der Mir allezeit ein unermüdlicher Diener war, das beste Andenken bewahren. Wilhelm II.“ Auch von der Kaiserin und dem Prinzregenten von Wiedenburg zugegangen Beileids-Telegramme ein. — Die Kaiserin befürchtete, wie nachträglich bekannt wird, mit den kaiserlichen Brüsten vor einigen Tagen auch das Bismarck-Denkmal auf dem Knobelsberg. — Der Gesetzentwurf betrifft das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und am Donnerstag im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Der Entwurf ist innerhalb der Reichsverwaltung ausgearbeitet und zunächst den Bundesregierungen zugegangen, um von diesen an der Hand ihrer Erfahrungen beurtheilt zu werden. Seine bevorstehende Bekanntmachung beweist auch, die öffentliche Kritik für die wichtige geizgeberechte Aufgabe zu verworfen. Auf Grund der so gewonnenen Einsichten soll der Entwurf im Spätherbst dem Bundesrat vorgelegt werden. Vor der Aufführung des Entwurfs haben im Reichstagsamt verschiedene Berathungen mit Sachverständigen stattgefunden. — Der Bundesrat hat am Sonnabend

100 nur zweimal den Schiedsgerichtlichen Untersuchungskomitee ergeben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre, noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verhindern sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einberufung von internationalen Untersuchungskommisionen zu schreiten, welche die Ursachen, die zum Streit Anlaß gegeben haben, feststellen und an Ort und Stelle alle thatenähnlichen Fragen durch unparteiische und gewissenhafte Prüfung aufzuhären haben. 11. Die internationale Untersuchungskommisionen sind, wenn nicht eine andere Abmachung getroffen ist, in der Weise zusammengestellt, wie es der Artikel 21 der vorliegenden Konvention betrifft der Bildung des Schiedsgerichtstribunale bestimmt. 12. Die interessierten Mächte verpflichten sich der internationalen Untersuchungskommision in möglichst reicher Weise alle Mittel und alle möglichen Erleichterungen zur vollständigen Erfüllung und genauen Würdigung der fraglichen Thatsachen darzubieten. 13. Die internationale Untersuchungskommision soll den interessierten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschrieben ist, vorlegen. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommision hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urteils; er läßt es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichts einen freundlichen Abkommen zu treffen oder endgültige Vermittelung oder ein Schiedsgericht anzurufen. IV. Über Schiedsgerichtsrecht. 15. Die internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Übereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten. 16. In Rechtsfragen und in ersten Linien in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist die Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, anerkannt worden. 17. Die Abmachung, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, kann sowohl in Bezug auf schon erledigte Streitigkeiten, als auch in Bezug auf später zu ergebende Streitigkeiten getroffen werden; sie kann jede Streitfrage betreffen oder kann auf Streitfragen von einer bestimmten Kategorie allein bebeschwert werden. 18. Die Abmachung, daß man sich an ein Schiedsgericht wenden will, schließt die Bewilligung in sich, sie im guten Glauben dem Schiedsgerichtsamt zu unterweisen.

Um dies zu erreichen, ist John Bull jedes Mittel willkommen. Ein solches ist die Utsländertfrage. Sollte diese gelöst werden, ohne daß dabei die Absicht der Unterwerfung der Burenrepublik gefordert wird, so dürften bald andere Mittel erfunden werden, um die Absicht der Herrschaftnahme näher zu bringen. Männer wie Cecil Rhodes und der Kolonialminister Chamberlain haben ja niemals ein Hehl daraus gemacht, daß die Südafrikanische Republik unter allen Umständen vernichtet werden muß. Sie sprechen die freie Britische jede Daseinsberechtigung ab, natürlich aus seinem anderen Grunde, als weil dieses Land sich zu ausgedehnten Land- und sonstigen Spekulationen vorzüglich eignet und ein wesentliches Hindernis zur Durchführung der grothaftirischen Kolonialpläne Englands bildet. Cecil Rhodes, der seine Rückreise nach Südafrika angetreten hat, bezeichnete fürstlich die Burenrepublik für ein durch und durch verderbtes und verbanntenswerthes Gemeinwesen, nicht, weil es dies in Wirklichkeit ist, sondern nur deshalb, weil es der wohlosten britischen Habgier im Wege steht. Mit gleicher Geringachtung spricht Chamberlain von dem Transvaalstaate, ohne daß er es für nötig hält, sich als offizieller Vertreter der englischen Regierung irgend welche diplomatische Jurisdicition aufzuerlegen. So nannte er fürstlich die neue Beauftragung der Südafrikanischen Republik eine letzte Sitzung vor den Sommerferien abgehalten. Die nächste Plenarsitzung wird voraussichtlich Anfang Oktober stattfinden. — Wie aus Peking gemeldet wird, ist der chinesische Gesandte in Berlin vom Tungli-Hamen beauftragt worden, mit der Gesellschaft "Fulton" in Stettin den Bau von zwei Panzerdampfern von 8000 Tonnen und 6 geschützten Kreuzern von je 3500 Tonnen abzuschließen, die in 30 Monaten fertig zu stellen sind. Als Kaufsumme nennt man 10 Millionen Taels. Ebenso soll ein Auftrag auf 50 Schnellfeuererstäucher von Peking nach Deutschland gegangen sein. Die Nachricht amerikanischer Blätter von angeblichen Geschäftsbeteiligungen in Amerika wird dementiert. — Einen Aufruf zur Unterstützung der evangelischen Bewegung in Österreich veröffentlicht eine große Anzahl evangelischer Professoren, Pfarrer und hervorragender Angehöriger verschiedener Berufsweige.

emsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, ehe sie an die Partien appelliert, soweit es die Umstände erlauben, zu den guten Diensten oder der Vermittlung einer oder mehrerer bestandener Mächte greifen. 2. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für möglich, daß ein oder mehrere der nicht direkt beteiligten Mächte aus eigenem Antriebe, soweit es die Umstände ermöglichen, den streitenden Staaten ihre guten Dienste durch ihre Vermittlung anbieten. Den neutralen Staaten bleibt das Recht, gute Dienste und Vermittlung anzubieten, auch während des Verlaufs der Feindseligkeiten gewahrt. Die Ausübung dieses Rechtes soll nie von einer der seitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden. 3. Die Funktionen des Vermittlers hören in dem Augenblick auf, da von einer der beiden Parteien oder dem Vermittler selbst erklärt wird, daß die von ihm vorgeschlagene Schlichtung des Streites oder die Grundlagen zu einer Beendigung nicht angenommen werden sind. 4. Gute Dienste und Vermittlung, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien, oder sei es auf die Initiative der neutralen Mächte haben ausschließlich einen beruhenden Charakter und keine organisierte Art. 5. Die Annahme einer Vermittlung soll nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen unterbrechen, verzögern oder hindern. Wenn auf einen Ausbruch von Feindseligkeiten eine Vermittlung stattfindet, so soll dies nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, den Lauf der militärischen Operationen unterbrechen. 6. Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle einer ernste Differenz den Frieden bedroht, wenn es die Umstände erlauben, die Anwendung einer besondern Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Staaten wählen jeder eine Macht, der sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Verbindung zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zwecke gewählt worden ist, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Zeit ihres Mandats, welches, wenn nicht eine andere Abmachung verliegt, 30 Tage nicht überreichen kann, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausdrücklich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Verhandlungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Nation beauftragt, um jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benützen. III. Über internationale Untersuchungskommissionen. 9. In den Fällen, wo sich zwischen den Signatarmächten Meinungsverschiedenheiten ergeben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre, noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verpflichten sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen zu schreiben, welche die Ursachen, die zum Streit Anlaß gegeben haben, feststellen und an Ort und Stelle alle tatsächlichen Fragen durch unparteiische und gewissenhafte Prüfung aufzuklären haben. 10. Die internationales Untersuchungskommissionen sind, wenn nicht eine andere Abmachung getroffen ist, in der Weise zusammengestellt, wie es der Artikel 11 der vorliegenden Konvention betrifft der Bildung der Schiedsgerichtstribunale bestimmt. 11. Die interessirten Mächte verpflichten sich der internationalen Untersuchungskommission in möglichst reicher Weise alle Mittel und alle möglichen Erleichterungen zur vollständigen Feststellung und genauen Würdigung der fraglichen Thatsachen darzubieten. 12. Die internationale Untersuchungskommission soll den interessirten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist, vorlegen. 13. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urtheils; es darf es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichts ein freundliches Abkommen zu treffen oder endgültige Beurteilung oder ein Schiedsgericht anzuordnen. IV. Über Schiedsgerichte usw.: 14. Die internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Übereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten. 15. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist die Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, anerkannt worden. 16. Die Abmachung, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, kann sowohl in Bezug auf schon existirende Streitigkeiten, als auch in Bezug auf später sich ergebende Streitigkeiten getroffen werden; sie kann jede Streitfrage betreffen oder kann auf Streitfragen von einer bestimmten Kategorie allein beschränkt werden. 17. Die Abmachung, daß man sich an ein Schiedsgericht wenden will, schließt die Verpflichtung in sich, sich im guten Glauben dem Schiedsgerichtsurteil zu unterwerfen. 18. Abgesehen von den allgemeinen und besondern Verträgen, welche die Signatarmächte zur Anwendung von Schiedsgerichten verpflichten, behalten sich diese Mächte das Recht vor, entweder vor der Ratifizierung der vorliegenden Allie oder nachher neue allgemeine oder besondere Konventionen zu schließen und dadurch das obligatorische Schiedsgericht auf alle ihm passend scheinenden Fälle anwendbar zu machen. 19. In der Absicht, die Entwicklung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu fördern, halten die Signatarmächte oder die zustimmenden Mächte es für nützlich, einige Regeln der schiedsgerichtlichen Justiz und des Verfahrens aufzustellen. Die Regeln treten nur in Kraft, wenn die Parteien selbst nicht andere Regeln für diesen Zweck annehmen. V. Über den permanenten Schiedsgerichtshof: 20. Um die unmittelbare Anwendung schiedsgerichtlicher Entscheidung bei Streitigkeiten, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, zu erleichtern, verpflichten sich die Signatarmächte, einen permanenten Schiedsgerichtshof zu organisieren, der jederzeit zugänglich ist und, wenn nicht andere Abmachungen seitens der streitenden Parteien vorliegen, seine Funktion nach den in der vorliegenden Konvention aufgenommenen Regeln ausübt. 21. Dieser Gerichtshof wird zur Verhandlung in schiedsgerichtlichen Fragen kompetent sein, wenn nicht die streitenden Parteien beschließen, ein besonderes Schiedsgericht einzustellen. 22. Ein im Haag etabliertes und unter Leitung eines Generalsekretärs bestehendes internationales Bureau wird als Kanzel des Gerichtshofs dienen; dasselbe wird alle Sitzungen betreffende Mitteilungen vermitteln. 23. Jede Signatarmacht bestimmt innerhalb

Friedrich & Göckner stricke, gehäusse
Lacke, Feintasche
als Spezialität.

F stießlich. Weltberühmt
Laeche Firnisse
als Spezialität. —
-Friedrichst., Pieschen u. Löbüt